

Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten nach Maßgabe des Art. 49 des Postvertrages vom 23. November 1867 zu⁴.

4. Die Besteuerung des inländischen Bieres ist für Bayern, Württemberg und Baden der Landesgesetzgebung vorbehalten⁵.

5. In bezug auf das Immobilierversicherungswesen ist festgesetzt, daß, wenn sich die Gesetzgebung des Reiches damit befassen sollte, die betreffenden Bestimmungen in Bayern nur mit Zustimmung der bayrischen Regierung Geltung erlangen können⁶.

6. Auf dem Gebiete des Militärwesens sind Württemberg geringere und Bayern sehr ausgedehnte Exemtionen zugestanden worden⁷.

Dagegen ist das den Staaten Bayern, Württemberg und Baden früher zustehende Sonderrecht der Branntweinbesteuerung mit dem 1. Oktober 1887 beseitigt worden⁸. Auch die den Hansestädten Bremen und Hamburg in der Reichsverfassung eingeräumte Exemtion von der Zollgesetzgebung des Reiches hat ihre Bedeutung verloren, nachdem im Oktober 1888 der Anschluß beider Staatsgebiete an das Zollgebiet des Reiches stattgefunden hat.

Zweites Buch. Die Organe.

Erster Abschnitt.

Die Organisation der Staaten.

Einleitung.

§ 82.

In den deutschen Einzelstaaten besteht teils eine monarchische, teils eine republikanische Verfassungsform.

Die monarchische Verfassungsform bildet die Regel. Die Monarchie ist in allen deutschen Staaten eine beschränkte.

⁴ RV. Art. 4 Nr. 10, Art. 52; Schlußprotokoll vom 23. Nov. 1870 Nr. III.

⁵ RV. Art. 35. — Auch für Elsaß-Lothringen bestimmt das RG., betr. die Einführung der Verf. des Deutschen Reiches in Elsaß-Lothringen, vom 25. Juni 1873 § 4, daß die Besteuerung des inländischen Bieres der inneren Gesetzgebung vorbehalten bleibt. Die erwähnte Vorschrift hat aber nicht die Bedeutung, hinsichtlich dieser Gegenstände die Reichskompetenz in bezug auf Elsaß-Lothringen auszuschließen, denn diese ist für das Reichsland eine unbeschränkte, sondern nur die, daß der Ertrag der Biersteuer der Landeskasse zufießt.

⁶ Schlußprotokoll vom 23. November 1870 Nr. IV.

⁷ RV. Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt.

⁸ RG., betr. die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887 § 47. Kaiserliche VV. vom 9., 23., 27. September 1887.